	Behörden	**Stellungnahmen**	***Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge***
1.	Landratsamt Konstanz vom 27.08.2020		
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungs-recht	Hinsichtlich des Entwicklungsgebots der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass das bereits angestrengte Flächennutzungsplanänderungsverfahren zügig voranzutreiben ist. Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs „Neues Feuerwehrhaus" bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach§ 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4 a Absatz 3 BauGB). Es wird hierzu insbesondere auf die Stellungnahme zu den Fachbereichen Immissionsschutz, Naturschutz und Bodenschutz verwiesen.	*Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt* ***Kenntnisnahme*** ***Kenntnisnahme***
1.2	Brandschutz	Aus dem Bebauungsplanentwurf ergeben sich keine den abwehrenden Brandschutz betreffenden Belage. Eine konkrete Prüfung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.	***Kenntnisnahme***

	Behörden	**Stellungnahmen**	***Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge***
1.3	Flurneuordnung und Landentwicklung	Laufende bzw. geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nicht betroffen. Bedenken gegen die Planung bestehen keine.	***Kenntnisnahme***
1.4	Forstverwaltung	Das Kreisforstamt hat den Bebauungsplanentwurf „Neues Feuerwehrhaus" geprüft. Es sind keine Waldflächen, Abstände zu Waldflächen oder Waldzufahrten betroffen. Es bestehen daher keine fachlichen Bedenken oder Anregungen.	***Kenntnisnahme***
1.5	Immissionsschutz	Da durch den Bebauungsplanentwurf mit nicht unerheblichen Lärmimmissionen durch Übungen und Einsätze der Feuerwehr auf die südlich, bzw. westlich angrenzenden Wohnbebauung nicht auszuschließen sind, wird empfohlen mittels Gutachter zu ermitteln wie z.B. durch Ausrichtung des Gebäudes von der Wohnbebauung abgewandt und/ oder einer entsprechenden Zu- bzw. Abfahrt zum Gebäude das Feuerwehrhaus gebietsverträglich gestaltet werden kann.	Der Ausrückebereich 3 Schlatt – Binnigen ist eine Abteilung der Gesamtfeuerwehr Hilzingen. Die Abteilung hat in Schlatt 23 – 25 Mitglieder. Im Feuerwehrhaus steht ein Fahrzeug TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug mit 750 l Wassertank) und gibt maximal 2 Einsätze pro Jahr. Es wurden 4 Einsätze in Binningen gezählt, seit die Abteilungen zusammengelegt wurden. Derzeit finden alle 2 Wochen Feuerwehrproben aufgrund von Corona statt, vor März 2020 gab es regulär 12 Proben im Jahr. Die Proben werden lediglich im Winter im Feuerwehrhaus durchgeführt, sonst im Ort (z. Knoten üben usw.). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des neuen Feuerwehrhauses außerhalb der Einsatzzeiten zu keinen erheblichen Lärmbelästigungen für die benachbarte Wohnbebauung führt. Bei Einsätzen mit Binningen wäre möglich, das Martinshorn erst auf der Zollstraße einzuschalten, um die Lärmbelästigung möglichst gering zu halten. Die Lage der Zufahrt kann abschließend noch nicht festgelegt werden, da bisher lediglich eine Vorstudie für das

	Behörden	**Stellungnahmen**	***Stellungnahme Planer*** ***Beschlussvorschläge***
			Feuerwehrhaus angefertigt wurde. Das Gelände fällt vom Wirtschaftsweg bzw. der Zollstraße im Nordwesten nach Südosten um mehrere Meter. Es ist davon auszugehen, dass die Zufahrt deshalb über den Wirtschaftsweg erfolgen wird und nicht von der Unterbrühlstraße auf deren südwestlicher Seite die Wohnbebauung liegt und dies möglichst gebietsverträglich sein wird. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass kein Lärmgutachten erforderlich ist. ***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.***
1.6	Kreisarchäologie	Gegen den Bebauungsplanentwurf „Neues Feuerwehrhaus" bestehen keine Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	***Kenntnisnahme***
1.7	Landwirtschaft	Das Plangebiet umfasst ca. 0.3 ha und wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist die Fläche als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.	*Zur Standortfindung des neuen Feuerwehrhauses wurde im Jahr 2018 ein ausführliches Verfahren durch den Gemeinderat und den Ortschaftrat Schlatt a. R. durchgeführt, durch das sich ergab, dass sich das Grundstück Nr. 1744 am geeignetsten ist. Es wurden 3 Standorte untersucht, die mittels einer Matrix verdeutlicht wurde (siehe auch Stellungnahme 1.8 Naturschutz). Es ist nicht möglich auf nicht landwirtschaftliche genutzte Flächen auszuweichen.* ***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.***

	Behörden	**Stellungnahmen**	***Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge***
1.8	Naturschutz	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Planung Bedenken. Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als "Landwirtschaftliche Fläche" dargestellt. Der Standort wurde in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neues Feuerwehrhaus Gemarkung Hilzingen, Schlatt am Randen", die parallel durchgeführt werden soll, festgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um den Standort handelt, den die Standort-Alternativenpüfung als den am umweltverträglichsten ermittelt hat.	*Zur Standortfindung des neuen Feuerwehrhauses wurde im Jahr 2018 ein ausführliches Verfahren durch den Gemeinderat und den Ortschaftrat Schlatt a. R. durchgeführt, durch das sich ergab, dass sich das Grundstück Nr. 1744 am geeignetsten ist. Es wurden 3 Standorte untersucht, was mittels einer Matrix verdeutlicht wurde.* **Ortschaftsrat Schlatt a.R** **Bewertung** **Feuerwehrgerätehaus** **1. Feuerwehrspezifische Kriterien** Anfahrtzeiten zum Einsatz (gesetzlich Vorgaben/Abteilungs Bedarfsplan Anfahrtzeiten der FFW Mietglieder vom Wohn- oder Arbeitsort Anbindung an Straßen Verkehrsbehinderung im Umfeld (parken im Einsatz oder bei Proben) Verkehrsbehinderung durch Veranstaltungen Einsatzort Binningen **2.Städtebaulichen Kriterien** Lärmschutz für angrenzende Wohngebiete Zeit für Herstellung der Baureife(Abris/Erschliesung etc. notwendig) **3. Planungsrelevante Kriterien** Grundstückgröße ausreichend Grundstückszuschnitt passend Kosten für Gestaltung (Mehraufwand innerorts) Grundstück eben oder Auffüllung etc. notwendig Naturrisiken (Hochwasser etc.) Altlasten zuerwarten /Sanierung notwendig **4. Erschließung** **5. Umweltkiterien** Zersiedlung der Landschaft Eingriff in Schutzgut (Boden,Planzen,Tiere) Ausfall von Verkauserlösen **6. Finanzierungskriterien** Grundstückerwerb **7. Sonstige Kriterien** Integriert in das Dorfgeschehen Konflikte mit vorhandenen Vereinsnutzung **Mehrkosten ,B,Plan / Flächennutzungsplan** usw. **1. Flst.Nr.1881** 0€ **2. Flst.Nr.1900/1901** ca.90000€ **3. Flst.Nr.1744** ca.60000€

	Flst.Nr.1881	Flst.Nr.1900	Flst.Nr.1744
1. Feuerwehrspezifische Kriterien	1	2	7
Anfahrtzeiten zum Einsatz (gesetzlich Vorgaben/Abteilungs Bedarfsplan	1	1	1
Anfahrtzeiten der FFW Mietglieder vom Wohn- oder Arbeitsort	0	0	0
Anbindung an Straßen	1	1	0
Verkehrsbehinderung im Umfeld (parken im Einsatz oder bei Proben)	-1	-1	1
Verkehrsbehinderung durch Veranstaltungen	-1	-1	1
Einsatzort Binningen	-1	-1	1
2.Städtebaulichen Kriterien			
Lärmschutz für angrenzende Wohngebiete	0	0	0
Zeit für Herstellung der Baureife(Abris/Erschliesung etc. notwendig)	1	-1	-1
3. Planungsrelevante Kriterien			
Grundstückgröße ausreichend	1	1	1
Grundstückszuschnitt passend	1	1	1
Kosten für Gestaltung (Mehraufwand innerorts)	0	0	0
Grundstück eben oder Auffüllung etc. notwendig	0	-1	0
Naturrisiken (Hochwasser etc.)	1	1	1
Altlasten zuerwarten /Sanierung notwendig	0	0	0
4. Erschließung	1	1	1
5. Umweltkiterien			
Zersiedlung der Landschaft	0	0	0
Eingriff in Schutzgut (Boden,Planzen,Tiere)	1	-1	-1
Ausfall von Verkauserlösen	0	0	0
6. Finanzierungskriterien			
Grundstückerwerb	1	-1	-1
7. Sonstige Kriterien			
Integriert in das Dorfgeschehen	1	1	1
Konflikte mit vorhandenen Vereinsnutzung	-1	-1	1
	6	-1	7

	Behörden	Stellungnahmen	*Stellungnahme Planer* *Beschlussvorschläge*
			Der entscheidende Standortvorteil ist, jedoch die Lage an der Zollstraße K 6142 am Ortsausgang in Richtung Binnigen, Die Feuerwehr Schlatt a.R. bildet mit der Feuerwehr Binnigen einen gemeinsamen Ausrückebereich. Dies bedeutet, dass bei Einsätzen, insbesondere in Binningen das Einsatzfahrzeug schneller am Einsatzort ist und nicht mit Martinshorn fahren durch den ganzen Ort muss. *Die Ergebnisse der zusammenfassenden Gegenüberstellung der Bewertung der Schutzgüter zeigt bei Standort 7 keine sehr hohen Funktionen oder gar eine Schutzwürdigkeit aufgrund derer von einer Bebauung abzusehen wäre. Im Hinblick auf feuerwehrspezifische Anforderungen, die bei Standort 7 deutlich besser erfüllt werden als bei den anderen, ist eine Bebauung vertretbar.* *Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Standort 4 auch faktisch um einen Außenbereich handelt.*
		Neben der Begründung und den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Dieser ist jedoch noch nicht abschließend bearbeitet: 1. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist noch nicht abschließend dargestellt, weder in der Bewertung des Eingriffs noch bei der Darstellung und Bewertung des Ausgleichs. Die Bilanzierung der Eingriffe soll im weiteren Verfahren noch ergänzt werden, sobald die Festsetzungen und Flächenzuordnung konkretisiert sind. Dasselbe gilt für Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, darauf hin, dass der Umweltbericht für die Eingriffs-	*Die Bilanzierung der Eingriffe wird im weiteren Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem.- §§ 3 (1) und 4 (19 BauGB ergänzt.* *Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem.- §§ 3 (1) und 4 (19 BauGB ergänzt.*

	Behörden	Stellungnahmen	*Stellungnahme Planer* *Beschlussvorschläge*
		/Ausgleichsbilanzierung um einen Bestandsplan mit Angabe der Biotoptypen und eine Darstellung der geplanten Baulichkeiten und Biotoptypen zu ergänzen ist. Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beurteilung eines Grünlandbestandes, die vom Mittelwert abweicht, begründet werden muss. Dabei ist es nicht ausreichend, zu formulieren, dass es sich um eine artenarme Ausprägung handelt. Das ist nicht nachvollziehbar. Der Bestand muss näher beschrieben werden, am besten durch eine oder mehrere Schnellaufnahmen (sollte es sich um einen in-homogenen Bestand handeln). Im Übrigen regt das Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, an, die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz abzusprechen. 2. Der Beitrag zum Artenschutz fehlt noch komplett. Eine abschließende Stellungnahmeist nicht möglich, solange die Eingriffs-/Ausgleichsplanung nicht konkretisiert und eine Prüfung des Artenschutzes nicht erfolgt ist. Diese fachliche Stellungnahme, Fachbereich Naturschutz, ergeht im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten Herrn Heck.	*Zur Änderung der Zusammensetzung der Wiesenvegetation ist keine aktive Maßnahme, wie Nachsaat, vorgesehen. Daher werden Bestand und Planung mit gleichem Mittelwert bilanziert.* *Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz abgestimmt.* Der Beitrag zum Artenschutzwird im weiteren Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem.- §§ 3 (1) und 4 (19 BauGB ergänzt. Die Eingriffs-/Ausgleichsplanung ist im Rahmen des Umweltberichts erarbeitet. Die Prüfung des Artenschutzes wurde durchgeführt und ist im Umweltbericht als Anhang enthalten. ***Kenntnisnahme***
1.9	Straßenbauamt	Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf „Neues Feuerwehrhaus" in Hilzingen. Eine direkte Zufahrt auf die K 6142 ist nicht vorgesehen. Die direkte Zufahrt erfolgt nach den eingereichten Unterlagen über die Unterbühlstraße.	***Kenntnisnahme*** *Die Lage der Zufahrt kann abschließend noch nicht festgelegt werden, da bisher lediglich eine Vorstudie für das Feuerwehrhaus angefertigt wurde. Das Gelände fällt vom Wirtschaftsweg bzw. der Zollstraße im Nordwesten nach Südosten um mehrere Meter. Es ist davon auszugehen, dass die*

	Behörden	Stellungnahmen	***Stellungnahme Planer*** ***Beschlussvorschläge***
			Zufahrt deshalb über den Wirtschaftsweg erfolgen wird und nicht von der Unterbrühlstraße. Das Grundstück grenzt nicht unmittelbar an Die K6142. Eine direkte Zufahrt auf die Kreisstraße ist deshalb nicht möglich. ***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.***

	Behörden	**Stellungnahmen**	***Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge***
1.10	Straßenverkehrsamt	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine fachlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf „Neues Feuerwehrhaus" in Hilzingen.	***Kenntnisnahme***
1.11	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht des Landratsamts Konstanz, Untere Wasserbehörde, bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:	***Kenntnisnahme***
1.11.1	Abwassertechnik, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, überirdische Gewässer	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	***Kenntnisnahme***
1.11.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	***Kenntnisnahme***
1.11.3	Bodenschutz	Der Eingriff in das Schutzgut Boden muss bilanziert werden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen und im Bebauungsplan festzuschreiben.	*Der Umweltbericht und der Textteil des Bebauungsplans wird im weiteren Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem.- §§ 3 (1) und 4 (19 BauGB ergänzt.* ***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.***
1.12	Vermessung	Bei dem Titel des schriftlichen Teils des Bebauungsplanentwurfs ist nach „Gemarkung" ,,Hilzingen -" zu entfernen so dass nur „Gemarkung Schlatt am Randen" steht. Es wird vorgeschlagen im Titel des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanentwurfs „Ortsteil" durch „Gemarkung" zu ersetzen.	*Im Titel des schriftlichen Teil des Bebauungsplanentwurfs wird „Gemarkung Hilzingen -" entfernt und durch Gemarkung Schlatt am Randen" ersetzt.* *Im Titel des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanentwurfs wird der Begriff „Ortsteil entfernt und durch „Gemarkung“ ersetzt.*

	Behörden	Stellungnahmen	*Stellungnahme Planer* *Beschlussvorschläge*
		Beim Titel des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanentwurfs steht unter Planfertigung: „Katasterauszug Gemeinde Hilzingen vom 04.03.2020". Im Bereich der Gemeinde Hilzingen werden allerdings Katasterauszüge entweder vom Landratsamt Konstanz - Vermessungsamt - oder vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Stuttgart, gefertigt. 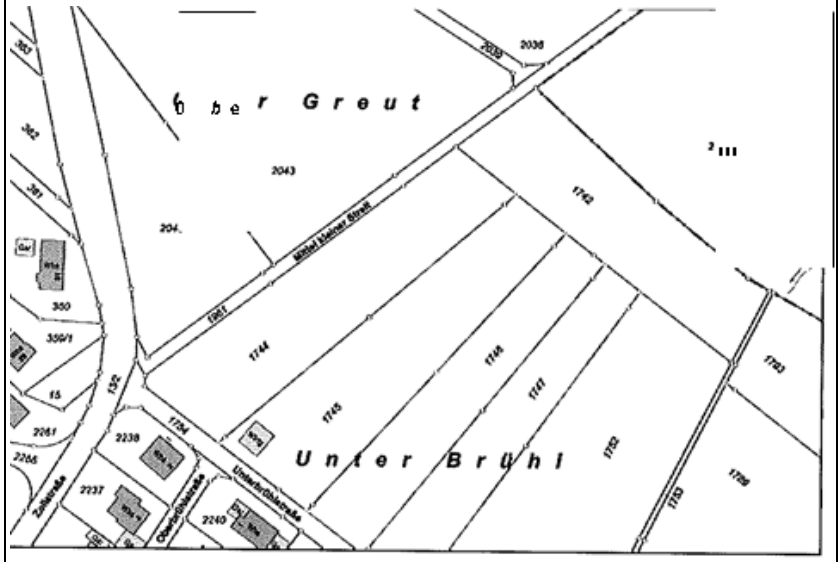 	*Zuständig für die Katastergrundlage ist für die Gemeinde Hilzingen das LRA Konstanz, Vermessungsamt in Radolfzell- Der Titel des zeichnerischen Teils wird entsprechend ergänzt..* ***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen werden berücksichtigt.***
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 15.09.2020	Keine Anregungen und Bedenken	***Kenntnisnahme***
3.	Handelsverband Südbaden e. V. vom 01.02.2020	auf der Grundlage des uns von Ihnen überstellten - oben bezeichneten - Bebauungsplanentwürfe möchte der Handelsverband zu jenen Belangen Stellung nehmen, die von ihm zu vertreten sind.	

	Behörden	Stellungnahmen	*Stellungnahme Planer* *Beschlussvorschläge*
		Nach Durchsicht der Bebauungspläne kommt der Handelsverband zur Auffassung, dass keine von hier aus zu vertretenden Belange tangiert sind. Sie können von einer weiteren Beteiligung absehen.	***Kenntnisnahme***
4.	Thüga Energienetze GmbH vom 12.09.2020	Die Gemeinde Schlatt am Randen ist außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Dort haben wir keine Leitungen.	***Kenntnisnahme***
	Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren und Bebauungsplanverfahren		
5.	Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr vom 07.08.2020	Nach Durchsicht der entsprechenden Unterlagen werden von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände gegen Bebauungsplan sowie die 7. Änderung des FNP vorgebracht, wenn die Zufahrt auf die Fläche der Feuerwehr, wie dargestellt, über die Unterbühlstraße und nicht direkt von der Kreisstraße K6142 aus erfolgt.	*Die Lage der Zufahrt kann abschließend noch nicht festgelegt werden, da bisher lediglich eine Vorstudie für das Feuerwehrhaus angefertigt wurde. Das Gelände fällt vom Wirtschaftsweg bzw. der Zollstraße im Nordwesten nach Südosten um mehrere Meter. Es ist davon auszugehen, dass die Zufahrt deshalb über den Wirtschaftsweg erfolgen wird und nicht von der Unterbrühlstraße. Das Grundstück grenzt nicht unmittelbar an Die K6142. Eine direkte Zufahrt auf die Kreisstraße ist deshalb nicht möglich.* *siehe auch Stellungnahme Nr. 1.9 LRA Konstanz, Straßenbauamt* ***Beschlussvorschlag:*** ***Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.***
6.	vodafone vom 20.08.2020	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	***Kenntnisnahme***
7.	Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bauen vom 10.09.2020	die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren.	***Kenntnisnahme***

	Behörden	**Stellungnahmen**	***Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge***
8.	Landesnaturschutzverband BW vom 06.09.2020	vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und der damit verbundenen Möglichkeit, uns an dem Verfahren zu beteiligen. Wir haben die Unterlagen an unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmungen zu der Planung zu werten. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Ihre Frist ist komplett in den Sommerferien gesetzt, so dass eine Bearbeitung zu dieser Zeit oft nur schwer möglich ist.	***Kenntnisnahme***
9.	Gemeinde Rielasingen-Worblingen vom 06.08.2020	die Belange der Gemeinde Rielasingen-Worblingen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	***Kenntnisnahme***
10.	Gemeindeverwaltung Mühlhausen-Ehingen vom 06.08.2020	vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Bedenken und Anregungen.	***Kenntnisnahme***
11.	Stadt Engen	der Technische- und Umweltausschuss der Stadt Engen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.20 folgendes beschlossen: Gegen den Bebauungsplan „Neues Feuerwehrhaus" und ?.Änderung des FNP's der Gemeinde Hilzingen, Gemarkung Schlatt am Randen hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	***Kenntnisnahme***
12.	Gemeinde Gottmadingen	keine Bedenken oder Anregungen	***Kenntnisnahme***

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Radolfzell, den 05.10. 2020